

Synopse zur Hauptsatzung und Geschäftsordnung

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<u>Hauptsatzung</u>		
§ 10 Abs. 1		
Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.	Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters <u>- im Verhinderungsfall der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters -</u> mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.	In § 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO NRW wurde der Passus „- im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter -“ eingefügt. Dieser Passus wird entsprechend in § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung eingefügt.
§ 12 Abs. 3 Satz 1		
Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:	Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:	Das Wort „regelmäßigen“ wird gestrichen, weil bei der Zahlung von Verdienstauffall nach der Neufassung des § 45 GO NRW nicht mehr auf die regelmäßige Arbeitszeit abzustellen ist.
§ 12 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d		
Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.	Personen, die 1. einen Haushalt mit a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 3 Satz 2 a). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.	§ 12 Abs. 3 Satz 2 d) ist entsprechend § 45 Abs. 3 GO NRW anzupassen. Danach wird bei einem 2-Personen-Haushalt eine Haushaltsentschädigung nur noch dann gezahlt, wenn ein Kind unter 14 Jahren oder eine pflegebedürftige Person im Haushalt leben. Zudem entfällt auch bei der Haushaltsentschädigung die Ermittlung der regelmäßigen Arbeitszeit.

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 12 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e		
Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.	Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.	Das Wort „regelmäßigen“ wird gestrichen. Siehe hierzu die Bemerkung zu § 12 Abs. 3 Satz 1.
<u>Geschäftsordnung</u>		
§ 10 Satz 2		
Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.	Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion <u>eines Ratsmitgliedes</u> verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.	§ 10 Satz 2 der Geschäftsordnung ist entsprechend § 69 Abs. 1 Satz 2 GO NRW anzupassen. Danach ist der/die Bürgermeister/-in bereits auf Verlangen eines Ratsmitgliedes und nicht wie bisher auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.
§ 28 Abs. 4 Satz 2		
Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.	Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion <u>eines Ausschussmitgliedes</u> verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.	§ 28 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend § 69 Abs. 2 Satz 2 GO NRW anzupassen. Danach ist bereits auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.